

Liste C

Änderungsliste
zum
Gutachten zur Haushaltskonsolidierung
der Fa. BSL

Änderungsliste 2012 ff.
-
Gutachten zum Haushalt

Empfehlung Nr E33 BauaufsichtAmt **6000** Produkt 100101 Bauaufsicht

	2012	2013	2014
Mehrerträge	90.000,00	90.000,00	90.000,00
Minderaufwendungen	0,00	60.000,00	60.000,00
<i>davon Personal</i>	0,00	60.000,00	60.000,00
<i>davon Sonstiges</i>	0,00	0,00	0,00
Verbesserungspotenzial	90.000,00	150.000,00	150.000,00
Stellenreduzierung	0,00	1,00	1,00

Ergebnis der Abstimmung über die Empfehlung des Gutachters

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
SteA				

H + F				

Beschlussempfehlung der Verwaltung zum Gutachten / Änderungsanträge

--

Empfehlung des Gutachters

Der Aufwandsdeckungsgrad ist zur langfristigen konstanten und vollständigen Kostendeckung der Bauaufsicht zu steigern (Ergebnisverbesserungspotential 150.000 Euro).

Erläuterungen zur Empfehlung des Gutachters

Im Haushaltsplan 2011 wurden für die Bauaufsicht Ordentliche Erträge (u.a. 400.000 Euro Baugenehmigungsgebühren) in Höhe von 442.338 Euro und Ordentliche Aufwendungen (u.a. 580.774 Euro Personalaufwendungen) in Höhe von 590.467 Euro veranschlagt. Damit ergibt sich ein Ordentliches Ergebnis von - 148.129 Euro, das Ergebnis unter Einbeziehung der ILV'en beträgt -317.609 Euro. Der erreichte Aufwandsdeckungsgrad 2011 liegt bei 74,9 %. Für die Bearbeitung der Aufgaben wie

- Hoheitliche Bearbeitung von Freistellungs- und Genehmigungsverfahren
- Bauberatung
- Bodenverkehrsangelegenheiten
- Bauüberwachung
- Ordnungsrechtliche Maßnahmen

sind im Stellenplan 9,51 VZÄ eingeplant. Diese Personalkapazität ist seit Jahren weitgehend konstant. Ebenso ist die Anzahl der Baugenehmigungen weitgehend gleichbleibend (2003: 324 / 2009: 346).

In den Jahren 2000 bis 2003 hat die Bauaufsicht im Mittel einen Ausgabendeckungsgrad von 105,73 % erreicht. Andere Kommunen (z.B. Stadt Heiligenhaus, Stadt Hürth) erreichen ebenfalls eine vollständige Kostendeckung.

Dies ergibt sich im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Verlagerung der Verantwortung für die Richtigkeit der Planunterlagen auf die Architekten und Ingenieure durch Zurückweisung von nicht vollständigen oder unkorrekten Unterlagen.
- Erhebung von Gebühren bei Beratungen (Fallzahlen Ist 2009 3099, entspricht rund 12,5 Beratungen / Arbeitstag) die einen Zeitrahmen von 30 Minuten übersteigen oder Verweis auf die Stellung von gebührenpflichtigen Bauvoranfragen.
- Reduzierung der Personalkapazität von ein bis zwei Stellen (abhängig von der Einnahmengenerierung).

Die Steigerung des Aufwandsdeckungsgrades auf 100 % ergibt mithin ein Ergebnisverbesserungspotenzial von rund 150.000 Euro.

Stellungnahmen und Vorschläge der Verwaltung

Das Eingangs dem Haushaltsplan entnommene Zahlenmaterial ist nicht zu beanstanden, wobei die Erträge von 442.338,-- € beinhalten:

Baugenehmigungsgebühren = 400.000,-- €

Teilungsgenehmigungen = 20.000,-- €

sonstige ordentliche Erträge = 22.338,-- €

BSL hat die ordentlichen Aufwendungen von 590.467,-€ u. den Aufwandsdeckungsgrad von 74,9 % ermittelt. Eine erste Schiefelage in der Betrachtung ergibt sich aus den Schlagworten der Aufgabenbearbeitung in Verbindung mit den VZÄ-Anteilen von 9,51 unter Berücksichtigung der Anzahl der Baugenehmigungen. Das Gutachten trifft jedoch keine Aussage darüber, mit wie viel VZÄ-Anteilen sämtliche anderen Aufgaben zu berücksichtigen sind, die eben nicht zu einer Baugenehmigung führen.

Der Vergleich mit dem Ausgabendeckungsgrad in den Jahren 2000 bis 2003 ist wegen der kameralistischen Haushaltsführung nicht schlüssig.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur

- gebührenpflichtigen Zurückweisung nicht vollständiger Unterlagen
- Erhebung von Beratungsgebühren

sind hier natürlich bereits in der Vergangenheit regelmäßig diskutiert, aber aus den verschiedensten nachvollziehbaren Gründen auch wieder verworfen worden: die Stadt als Dienstleister, Kundenorientierung, Handkassenproblematik bzw. Verwaltungsaufwand.

Auch die an der Einnahmegenerierung gekoppelte Reduzierung der Personalkapazität ist in sich nicht schlüssig dargelegt, da grundsätzlich die Anzahl von Baugenehmigungen nicht beeinflussbar ist.

Es wird befürchtet, dass das vorgeschlagene Ergebnisverbesserungspotential sich kontraproduktiv auswirkt, da bei gebührenpflichtiger Zurückweisung von unvollständiger Bauvorlagen und einer gebührenpflichtigen Bauberatung eine hohe Personalbindung entsteht und die ansonsten "wichtigeren" Aufgaben nicht bearbeitet werden können bzw. längere Zeiten beanspruchen. Das Ziel einer „Baugenehmigungsbehörde“ ist nicht in erster Linie „Gebühren“ zu generieren, sondern zügige und soweit als möglich konfliktfreie Entscheidungen zu treffen.

Antrag Fraktionen

Antrag Nr. 039 der dUH-Fraktion:

Der Aufwandsdeckungsgrad ist um 10 % zu steigern. Dies kann nach der Empfehlung Nr. 33 z.B. durch die gebührenpflichtige Zurückweisung von nicht ordnungsgemäßen Anträgen oder die Erhebung von Beratungsgebühren geschehen.

Stellungnahmen und Vorschläge von Sonstigen

Auszug aus der Stellungnahme des Personalrates der Stadt Hilden (der vollständige Text ist der Anlage zur entnehmen):

...Durch Umstrukturierungen im Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamt sind Stellenreduzierungen schon umgesetzt, so dass eine weitere Reduzierung in der Bauaufsicht nicht möglich und notwendig erscheint. ...

Beiträge von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Hildener Bürgerhaushalt (Internetforum)

--- keine ---

Anlagen zur Empfehlung Gutachter, Stellungnahme der Verwaltung, etc.

Anl_Sonstige_001 (Gleichstellung),

Anl_Sonstige_005 (Personalrat),

Antrag Nr. 039 (dUH)

Empfehlung Nr E34 StadtplanungAmt **6100** Produkt 090101 Stadtplanung

	2012	2013	2014
Mehrerträge	0,00	0,00	0,00
Minderaufwendungen	34.500,00	34.500,00	34.500,00
<i>davon Personal</i>	34.500,00	34.500,00	34.500,00
<i>davon Sonstiges</i>	0,00	0,00	0,00
Verbesserungspotenzial	34.500,00	34.500,00	34.500,00
Stellenreduzierung	0,57	0,57	0,57

Ergebnis der Abstimmung über die Empfehlung des Gutachters

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
SteA				

H + F				

Beschlussempfehlung der Verwaltung zum Gutachten / Änderungsanträge

--

Empfehlung des Gutachters

In der Stadtplanung (Zuschussbedarf 350.166 Euro) werden Planungen sehr umfangreich bearbeitet. Der Aufwand geht unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen in Hilden über das Normalmaß hinaus. Die Aufwendungen, die über das Normalmaß hinausgehen, schätzen wir auf 0,57 VZÄ (34.500 Euro) ein. Der Planungsaufwand ist u.a. durch weniger Beratungen und weniger Vorlagen zu reduzieren.

Erläuterungen zur Empfehlung des Gutachters

Für die Aufgabe Stadtplanung werden im Haushaltsplan 2011 Ordentliche Erträge von 14.315 Euro und Ordentliche Aufwendungen von 364.481 Euro angesetzt. Der Zuschussbedarf beträgt 350.166 Euro. Eingesetzt sind 5,01 VZÄ.

Hilden hat aufgrund der hohen Einwohnerdichte und der geografischen Gegebenheiten im Rahmen der städtebaulichen Planungen mit erheblichen Nutzungs- und Anspruchskonflikten zu tun. Hinzu kommen besondere Probleme wie Altlasten bei den Gewerbeflächen, Leerstand bei bestimmten Gewerbeobjekten und Lärm. Amt 61 agiert dabei in hohem Maße als Moderator, um Interessen auszugleichen. Das bindet allerdings erhebliche Ressourcen, die über das Normalmaß hinausgehen.

Die Stadt Hilden hat zusammen mit der Fa. Planersocietät ein strategisches Stadtentwicklungskonzept erarbeitet.

Anhand der BSL-Erfahrungswerte (vergleichbare Mittelstädte und kleine Großstädte) des BSL-Richtwertes von 0,8 VZÄ pro 10.000 Einwohner kommen wir beim Personalbedarf auf etwa 4,44 VZÄ (rund 34.500 Euro). Der Personalminderbedarf liegt bei 0,57 VZÄ. Das ist das rechnerische Potential für die Aufwendungen, die über das „Normalmaß“ hinausgehen.

Stellungnahmen und Vorschläge der Verwaltung

Bei der Festlegung des „über das ‘Normalmaß’ hinausgehenden“ Einsparpotentials wird sich auf einen BSL-Richtwert von 0,8 VZÄ je 10.000 Einwohner bezogen. Dieser Richtwert ist bezogen auf den Beratungshintergrund, der für NRW-Städte vorliegt, nicht nachvollziehbar. Beispielsweise hat die Stadt Kamp-Lintfort mit 38.000 Einwohnern 6 VZÄ-Stellen und die Stadt Ratingen mit 93.000 Einwohnern 17 VZÄ-Stellen im Produktbereich Stadtplanung. Auch die Datenbasis für zur Definition des „Normalmaßes“ ist nicht nachprüfbar. Auf den Hinweis, auf Vergleichsstädte aus NRW Bezug zu nehmen, ist der Gutachter nicht eingegangen.

BSL stellt selbst fest, dass der „Planungsaufwand“ nur dadurch reduziert werden kann, wenn weniger Beratungen und weniger Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen sind. Das führt zu einem Bearbeitungsstau, der letztlich eine zielführende Diskussion unmöglich macht. Denn angesichts der Zahl der Fraktionen im Rat ist nicht zu erwarten, dass diese sich weniger zu Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung / Städtebau äußern und entsprechende Anfragen / Anträge stellen. Außerdem bindet die Mühen, zwischen den Interessenkonflikten einen Ausgleich zu finden, erhebliche Ressourcen, die über das Normalmaß hinausgehen.

In Kenntnis der durch den hohen Siedlungsdruck gepaart mit einer Flächenknappheit gekennzeichneten Situation der Stadt Hilden würdigt das Gutachten nicht, dass ein besonders hoher Planungsaufwand erforderlich ist, um realistische Lösungen für Stadtentwicklung und die Zukunftsfähigkeit der Stadt zu finden. Die vorgeschlagene VZÄ-Reduzierung hat zur Folge, dass auf planerische Fragestellungen örtlicher oder regionaler Natur nur mit Hilfe / Inanspruchnahme externer Expertisen und dadurch verspätet oder gar nicht reagiert werden kann. Außerdem fehlt die Planungskapazität für längerfristige stadtentwicklungsplanerische Überlegungen. Denn auch hier müssen z.B. bei einer externen Vergabe auch auf Seite des Auftraggebers (vertreten durch das Sachgebiet Stadtplanung) entsprechende Kenntnisse gegenüber stehen.

Weiterhin berücksichtigt BSL nicht, dass auf Grund von Einsparempfehlungen an anderer Stelle (z.B. Einstellung der Vermessungsleistungen, Reduktion der VZÄ im Bereich Grünflächen, ...) ein Mehraufwand im Bereich der Sachbearbeitung in diesem Produkt entsteht (z.B. Vergabe, Kontrolle und Rechnungsbearbeitung von Ingenieurleistungen im Bereich Vermessung und Gutachten zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung oder Umweltbericht, ...).

Antrag Fraktionen

-- keine --

Stellungnahmen und Vorschläge von Sonstigen

Auszug aus der Stellungnahme des Personalrates der Stadt Hilden (der vollständige Text ist der Anlage zur entnehmen):

... Auch diese Stellenreduzierung wurde faktisch schon umgesetzt, da eine VZÄ seit Mai 2011 nicht wiederbesetzt wurde. Nach dem Gutachten müsste 0,41 VZÄ noch besetzt werden. ...

Beiträge von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Hildener Bürgerhaushalt (Internetforum)

--- keine ---

Anlagen zur Empfehlung Gutachter, Stellungnahme der Verwaltung, etc.

Anl_Sonstige_001 (Gleichstellung),

Anl_Sonstige_005 (Personalrat)

Empfehlung Nr E35 Vermessungs- und GeodatenmanagementAmt **6100** Produkt 090301 Vermessungs- und Geodatenmanagement

	2012	2013	2014
Mehrerträge	0,00	0,00	0,00
Minderaufwendungen	60.000,00	140.500,00	200.500,00
davon Personal	60.000,00	140.500,00	200.500,00
davon Sonstiges	0,00	0,00	0,00
Verbesserungspotenzial	60.000,00	140.500,00	200.500,00
Stellenreduzierung	1,00	2,34	3,95

Ergebnis der Abstimmung über die Empfehlung des Gutachters

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
SteA				

H + F				

Beschlussempfehlung der Verwaltung zum Gutachten / Änderungsanträge

--

Empfehlung des Gutachters

Die Stadt Hilden leistet sich ein eigenes Vermessungsbüro. Die Vorhaltekosten bzw. Aufwendungen stehen dabei in einem ungünstigen Verhältnis zu den Leistungen. Die Aufwendungen sind um rund 200.500 Euro bzw. 3,95 VZÄ (davon bereits 2,00 VZÄ mit KW-Vermerk ausgewiesen) zu reduzieren.

Erläuterungen zur Empfehlung des Gutachters

Für die Aufgabe Vermessungs- und Geodatenmanagement werden im Haushaltsplan 2011 24.133 Euro Ordentliche Erträge und 373.717 Euro Ordentliche Aufwendungen angesetzt. Der Zuschussbedarf beträgt 349.584 Euro. Eingesetzt sind 7,47 VZÄ, davon 0,52 VZÄ unbesetzt aufgrund eines Rückkehranspruchs einer Mitarbeiterin aus der Elternzeit (keine Personalaufwendungen), es bleiben also 6,95 VZÄ besetzte Stellen.

Die Stadt Hilden leistet sich ein eigenes Vermessungsbüro, um v.a. Aufträge der Verwaltungsführung, des Umlegungsausschusses sowie der Ämter 26 und 66 abzuarbeiten. In NRW ist das Vermessungs- und Katasterwesen keine Pflichtaufgabe der Gemeinden, sondern Kreis Aufgabe. Für die Stadt Hilden ist das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann zuständig. Insofern existiert hier eine Doppelstruktur, die es aufgabenkritisch zu hinterfragen gilt. Das zuständige Sachgebiet im Amt 61 kann nach Prüfung der Mengendaten nicht ausgelastet sein (ca. 10 Kurzaufträge und ca. 20 Aufträge pro Jahr). Im Haushaltsplan wird als Vergleichsmaßstab ein Gebührenvolumen nach der Kostenordnung für Öffentlich bestellter Vermessungsingenieure (ÖbVi) von 150.000 Euro angesetzt. Die Vorhaltekosten bzw. Aufwendungen stehen somit in einem ungünstigen Verhältnis zu den Leistungen. Dieser Umstand ist der Stadt Hilden bekannt und hat daher laut Stellenplan zwei kw-Vermerke im Umfang von 2,00 VZÄ vorgenommen: Der Anteil für die Rückkehrerstelle (0,52 VZÄ) ist zusätzlich mit einem kw-Vermerk versehen, insgesamt 2,52 VZÄ.

Die Aufwendungen für das Vermessungswesen sind nicht angemessen. Nimmt man das Gebührenvolumen nach der Kostenordnung für ÖbVi von 150.000 Euro (Schlüssel 80% Personal- und 20% Sachaufwendungen), so sind rund 2,00 VZÄ anzusetzen. Für das Geodatenmanagement setzen wir 1,00 VZÄ an. Bei einem gleichen Schlüssel sind das 60.000 Euro für Personal und 12.000 Euro für den Sachaufwand, zusammen 72.000 Euro. Für den Vermessungs- und Geodatenbereich sind insgesamt 220.000 Euro mit 3,00 VZÄ zu kalkulieren, die auch bei Vergabe an externe Ingenieurbüros - bei gleichem Auftragsvolumen - anfallen würden.

Nimmt man die Ordentlichen Aufwendungen und anrechenbaren ILV (EDV, Miete, KFZ) abzüglich der Ordentlichen Erträge (insgesamt 422.512 Euro), so ergeben sich nach Abzug des kalkulierten Bedarfes von rund 220.000 Euro Minderaufwendungen von rund 200.500 Euro bzw. 3,95 VZÄ (davon bereits 2,00 VZÄ mit kw-Vermerk versehen). Die dargestellten 2,00 VZÄ für den Vermessungsbereich sind aus organisatorischer Sicht unter der kritischen Größe von etwa 3,00 VZÄ. Angesichts dieser Größenordnung ist eine Vergabe an externe Ingenieurbüros im Umfang der bereits intern kalkulierten Größenordnung von 150.000 Euro angezeigt und sachgerecht. Der Aufwand für die Vergabe sowie die Rechnungsbearbeitung und -prüfung ist angesichts der geringen Fallzahl zu vernachlässigen.

Stellungnahmen und Vorschläge der Verwaltung

Zunächst ist festzustellen, dass BSL die Aufgaben des Sachgebiets Vermessung ausschließlich auf die Aufgaben eines ÖbVI und auf das Geodatenmanagement herunterbricht. Die weiteren Aufgaben wie z.B. die Katasterauskunft für Verwaltung und Bürger, Straßenbenennung und Hausnummerierung, Prüfung der Vorkaufsrechte bei Kaufverträgen, Vertretung der Stadt bei Katastervermessungen Dritter werden außer Acht gelassen.

Bezüglich des Geodatenmanagements setzt BSL 1,00 VZÄ an. Es wird nicht erläutert von welcher Grundlage diese Annahme abgeleitet wird oder welche Aufgaben in welcher Qualität hiermit verbunden sind.

Kernaussage des BSL-Gutachtens zu diesem Produkt ist die Empfehlung, künftig keine eigenen technischen Vermessungsleistungen im Außen- und Innendienst zu erbringen, und die Aufträge in Höhe von ca. 150.000,- € im Jahr an ÖbVI zu vergeben. Der Vorschlag mit dem Vermessungs- und Katasteramt eine engere Kooperation zu suchen, geht leider an der Sache vorbei. Das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann führt keine Ingenieurvermessungen (z.B. Straßenabsteckungen, Lagepläne für Planungsgrundlagen, etc.) durch. Auch werden so gut wie keine eigenen Katastervermessungen durchgeführt. Der Kreis konzentriert sich auf die hoheitlichen Aufgaben des Katasteramtes, z.B. die Führung des Liegenschaftskatasters. Sollte dennoch der Kreis einer Aufgabenverlagerung zustimmen, leidet nicht nur die Serviceorientierung der Stadt, sondern es ist entweder mit einer Erhöhung der Kreisumlage oder – wahrscheinlicher – mit einer gesonderten Regelung zur Kostenerstattung zu rechnen.

Das Sachgebiet Vermessung hat in den letzten Jahren „ÖbVI“-Vermessungsleistungen in Wert von folgender Gebührenhöhe erbracht:

2003 = ca. 217.000,- €

2004 = ca. 155.000,- €

2005 = ca. 202.000,- €

2006 = ca. 215.000,- €

2007 = ca. 135.000,- € (Ausscheiden durch 3 Mitarbeiter [Sonderurlaub, Elternzeit])

2008 = ca. 170.000,- €

2009 = ca. 152.000,- € (Personalwechsel im Außendienst)

2010 = ca. 142.000,- €

2011 = ca. 170.000,- € (Stand: 31.07.2011)

Im BSL-Gutachten wird die geringe Anzahl an Aufträgen und Kurzaufträgen an Hand der Aktenzeichen kritisiert und die Schlussfolgerung gezogen, dass das Sachgebiet nicht ausgelastet sein kann. Hierzu ist klarzustellen, dass im Sachgebiet Vermessung alle Teilaufgaben eines Gesamt-Projektes immer als Ganzes betrachtet werden und unter einem laufenden Aktenzeichen erfasst werden.

BSL lässt bei seiner Betrachtung Leistungen völlig außer Betracht, die nicht in der Kennzahl „ÖbVI“-Vermessungsleistungen berücksichtigt sind. Hier sind insbesondere umfangreiche Ingenieurleistungen zu erwähnen, die durch die Mitarbeiter des Sachgebiets Vermessung in Begleitung der diversen Straßenbauprojekte – insbesondere Absteckungen – erbracht werden und prinzipiell als zu aktivierende Eigenleistungen den Anlagen im Bau zuzuordnen wären. Hier sind z.B. folgende Projekte zu erwähnen:

Kreisel Gerresheimer Str. / Richard-Wagner Str.: 29 Std. Ingenieur, 43 Std. Arbeiter

Innovationsstrasse: 20 Std. Ingenieur, 18 Std. Arbeiter

Bahnhofsvorplatz: 21 Std. Ingenieur, 30 Std. Arbeiter

Straße Am Kronengarten: 26 Std. Ingenieur, 44 Std. Arbeiter

Hoffeldstraße: 53 Std. Ingenieur, 96 Std. Arbeiter

Kilvertzheide: 23 Std. Ingenieur, 20 Std. Arbeiter

Das Gutachten nimmt weder Rücksicht auf die Qualität der Arbeit noch auf die personellen Gegebenheiten: Um Vermessungsaufträge – vergleichbar mit dem heutigen Leistungsniveau – sachdienlich zu vergeben, wird ein gewisses Maß an Fachkompetenz innerhalb der Verwaltung – insbesondere bei Ingenieurvermessungen – verlangt (Genauigkeitsansprüche, Definition des Ergebnisses, ...).

Ein Personalabbau der vier festangestellten Mitarbeiter/innen ist aufgrund der besonderen Fachausbildung und der dadurch nur eingeschränkt möglichen adäquaten Beschäftigung in anderen Verwaltungsbereichen problematisch, da bedingt durch das Lebensalter der Betroffenen in naher Zukunft altersbedingt keine Fluktuation zu erwarten ist. Eine Realisierung der Empfehlung erfordert insofern einen Zeitraum von ca. 10 Jahren und ist zumindest bis 2014 nicht möglich.

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass das Sachgebiet Vermessung seit 2007 bereits seine laut Stellenplan vorhandene VZÄ im Umfang von ca. 1,0 VZÄ nicht ausnutzt – wie man auch an der Höhe der „Gebühren“-Leistungen unschwer erkennen kann. Da sich – wie oben ausgeführt – hinter den wenigen Aktenzeichen des Sachgebiets Vermessung viele Teilleistungen verbergen, ist der Aufwand für die Vergabe, Kontrolle und Rechnungsbearbeitung im Gegensatz zur BSL-Auffassung nicht zu vernachlässigen.

Antrag Fraktionen

Antrag Nr. 037 der dUH-Fraktion:

Die Aufwendungen sind um 200.500 € zu reduzieren. Weitere 1,95 Stellen sind mit einem kw-Vermerk zu versehen.

Begründung:

Dies entspricht der Empfehlung Nr. 35. Bis zur Realisierung der kw-Vermerke sind entsprechende Mehreinnahmen durch interkommunale Zusammenarbeit in Form von der Erbringung von Leistungen an andere Kommunen zu erzielen.

Antrag Nr. 057 der SPD-Fraktion:

Die Stellen der Vermessungstechniker werden mit einem KW-Vermerk versehen.

Stellungnahmen und Vorschläge von Sonstigen

Auszug aus der Stellungnahme des Personalrates der Stadt Hilden (der vollständige Text ist der Anlage zur entnehmen):

... Die Verwaltung hat im Bereich der Vermessung an insgesamt 1,02 VZÄ (2 x 0,5 und 1 x 0,02) kw Vermerke angebracht. Die Aussage der Fa. BSL ist hier nicht richtig. Diese kw Vermerke kann der Personalrat nachvollziehen und sind unseres Erachtens ausreichend, wenn die Vermessung weiterhin Aufgabe der Stadt bleiben soll.

Der Personalrat spricht sich gegen eine weitere Stellenreduzierung auf insgesamt 3,95 VZÄ und gegen eine Aufgabenausgliederung aus. ...

Beiträge von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Hildener Bürgerhaushalt (Internetforum)

--- keine ---

Anlagen zur Empfehlung Gutachter, Stellungnahme der Verwaltung, etc.

Anl_Sonstige_001 (Gleichstellung),

Anl_Sonstige_005 (Personalrat),

Antrag Nr. 037 (dUH),

Antrag Nr. 057 (SPD)

Empfehlung Nr E36 Grundstücksneuordnung und -wertermittlungAmt **6100** Produkt 090501 Grundstücksneuordnung und -wertermittlung

	2012	2013	2014
Mehrerträge	0,00	0,00	0,00
Minderaufwendungen	0,00	18.000,00	18.000,00
<i>davon Personal</i>	0,00	18.000,00	18.000,00
<i>davon Sonstiges</i>	0,00	0,00	0,00
Verbesserungspotenzial	0,00	18.000,00	18.000,00
Stellenreduzierung	0,00	0,30	0,30

Ergebnis der Abstimmung über die Empfehlung des Gutachters

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
SteA				

H + F				

Beschlussempfehlung der Verwaltung zum Gutachten / Änderungsanträge

--

Empfehlung des Gutachters

Die Personalaufwendungen für Grundstücksneuordnung und Grundstückswertermittlung (Zuschussbedarf 153.502 Euro) ist nach aufgabenkritischer Betrachtung um 0,30 VZÄ bzw. 18.000 Euro zu reduzieren.

Erläuterungen zur Empfehlung des Gutachters

Für die Aufgabe Grundstücksneuordnung und Grundstückswertermittlung werden im Haushaltsplan 2011 insgesamt 26.299 Euro Ordentliche Erträge und 179.801 Euro Ordentliche Aufwendungen angesetzt. Der Zuschussbedarf beträgt 153.502 Euro. Der Personaleinsatz liegt bei 1,70 VZÄ.

Die Stadt Hilden hat aufgrund der hohen Einwohnerdichte und der geografischen Gegebenheiten nur noch die Möglichkeit, im Bestand zu bauen. Es gibt deshalb Bedarf an der Neuordnung von Grundstücken, der mit einem aufwendigen Interessenausgleich der Beteiligten verbunden ist.

Die Grundstückswertermittlung übernimmt laut Haushaltplanung die Stadt Hilden teilweise selbst, indem sie gutachtliche Stellungnahmen zu (Verkehrs-)Werten von Grundstücken und Rechten an Grundstücken bei Erwerb und Veräußerung sowie im Rahmen von Verhandlungen mit Beteiligten erstellt sowie mündliche Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte und dem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Mettmann erteilt. Diese Teilaufgabe ist aufgabenkritisch zu hinterfragen.

Die kommunale Wertermittlung ist keine Gemeindeaufgabe und sollte nicht mehr wahrgenommen werden. Der Personaleinsatz liegt derzeit bei 1,70 VZÄ. Davon setzen wir pauschal 0,30 VZÄ an. Das rechnerische Potential liegt somit bei etwa 18.000 Euro.

Stellungnahmen und Vorschläge der Verwaltung

Die Aussage, dass die kommunale Wertermittlung keine Gemeindeaufgabe ist, ist unzutreffend. Es ist davon auszugehen, dass BSL kommunale Wertermittlungen mit Wertermittlungen für Dritte (ggfs. auch die Stadt) gemäß BauGB verwechselt hat, die tatsächlich Aufgabe des Gutachterausschusses für Grundstückswerte oder von durch die IHK vereidigte Sachverständige sind. Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte an Hildener Bürger sind eine freiwillige Leistung der Stadt, die jedoch immer wieder – trotz des Hinweises auf den Gutachterausschuss oder dem BORIS-Angebot im Internet – erfragt wird.

Die Grundlage im Bereich der Leistung „Wertermittlung“ „pauschal 0,30 VZÄ“ einzusparen, ist nicht nachvollziehbar. Insbesondere da für diesen speziellen Aufgabenbereich gar keine 0,3 VZÄ als Personalressource zur Verfügung steht.

Im BSL-Gutachten wird nicht ausgeführt, welche Kosten der Stadt entstehen, falls die für Grunderwerbs- und Verkaufsverhandlungen, für die Vorbereitung der Bewertung im Umlegungsverfahren, etc. notwendigen Wertangaben / Auskünfte beim Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Kreis Mettmann eingeholt werden müssen. Z.B. muss der Gutachterausschuss für Gutachten über den Wert von Objekten bis 1 Mio. Euro eine Gebühr in Höhe von 0,2 Prozent vom Wert zuzüglich 1.000,- € erheben. Für Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte wird eine Gebühr von 8,- € je Auszug erhoben. Die gleiche Gebühr wird für allgemeine Preisauskünfte erhoben.

Antrag Fraktionen

Antrag Nr. 038 der dUH-Fraktion:

Die Personalaufwendungen werden um 18 T€ gekürzt; 0,30 Stellenanteil wird mit einem kw-Vermerk versehen.

Begründung:

Die Argumente der Verwaltung überzeugen schon deshalb nicht, weil die Verwaltung lediglich pauschal bestreitet, dass 0,3 VZÄ für Wertermittlung zur Verfügung stehen. Den ihrer Ansicht nach zutreffenden Wert nennt sie nicht. Laut HH-Plan 2011 gehört zu den Aufgaben in diesem Produkt auch die Erteilung von Auskünften an Bürger der Stadt – unstreitig eine freiwillige Leistung, die (zumal im Zeitalter des Internet) nicht erbracht werden muss.

Antrag Nr. 096 der FDP-Fraktion:

Stellenreduzierung um 0,30 VZÄ.

Begründung:

Wir folgen der Empfehlung Nr. 36 des BSL-Gutachtens.

Stellungnahmen und Vorschläge von Sonstigen

Auszug aus der Stellungnahme des Personalrates der Stadt Hilden (der vollständige Text ist der Anlage zur entnehmen):

... Bei den errechneten 1,7 VZÄ handelt es sich um 1 Vollzeitstelle. Die restlichen 0,7 VZÄ sind Anteile der Amtsleitung/Sekretärin bzw. Sachgebietsleitung. Hier sollte es auch bei einer Vollzeitstelle bleiben. Auch hier spricht sich der Personalrat für die Beibehaltung der Grundstückswerteermittlung als gemeindliche Aufgaben aus, so dass keine Stellenreduzierung um 0,3 VZÄ möglich ist. ...

Beiträge von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Hildener Bürgerhaushalt (Internetforum)

--- keine ---

Anlagen zur Empfehlung Gutachter, Stellungnahme der Verwaltung, etc.

Anl_Sonstige_001 (Gleichstellung),

Anl_Sonstige_005 (Personalrat),

Antrag Nr. 038 (dUH),

Antrag Nr. 096 (FDP)

Empfehlung Nr E37 StraßenbeleuchtungAmt **6600** Produkt 120101 Verkehrsflächen und Brücken

	2012	2013	2014
Mehrerträge	0,00	0,00	0,00
Minderaufwendungen	33.000,00	67.000,00	100.000,00
<i>davon Personal</i>	0,00	0,00	0,00
<i>davon Sonstiges</i>	33.000,00	67.000,00	100.000,00
Verbesserungspotenzial	33.000,00	67.000,00	100.000,00
Stellenreduzierung	0,00	0,00	0,00

Ergebnis der Abstimmung über die Empfehlung des Gutachters

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
SteA				

H + F				

Beschlussempfehlung der Verwaltung zum Gutachten / Änderungsanträge

--

Empfehlung des Gutachters

Die Ordentlichen Aufwendungen für die Straßenbeleuchtung (Unterhalt und Stromverbrauch) liegen derzeit bei 590.000 Euro. Nach einer bundesweiten Benchmark-Analyse zum Thema Straßenbeleuchtung, an der die Stadt Hilden teilnahm, besteht ein Einsparpotential von rund 100.000 Euro. Dazu sind die Anzahl Lichtpunkte und die Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung zu reduzieren sowie die Beleuchtungstechnik weiter zu modernisieren.

Erläuterungen zur Empfehlung des Gutachters

Für die Aufgabe Straßenbeleuchtung werden im Haushaltsplan 2011 insgesamt 590.000 Euro angesetzt. Die Straßenbeleuchtung betreiben die Stadtwerke Hilden. Im Stadtgebiet sind 4.937 Lichtpunkte installiert. Ein Lichtpunkt kostet pro Jahr durchschnittlich 121 Euro. Die Lichtpunkte werden regelmäßig von den Stadtwerken unterhalten.

Der Aufwand pro Einwohner liegt bei 11 Euro. Eine bundesweite Benchmark-Analyse der Fa. Wibera/PWC in 2010 zum Thema Straßenbeleuchtung, an der die Stadt Hilden teilnahm, geht von etwa diesem Niveau aus. Ca. 89 Lichtpunkte kommen auf 1.000 Einwohner (Beleuchtungsichte). Die durchschnittliche Beleuchtungsichte liegt bei etwa 111 Lichtpunkten pro 1.000 Einwohner. Bei einer kompakten Stadt wie Hilden liegt der Wert demensprechend aufgrund der günstigen Einwohnerstruktur niedriger. Der Umfang der Straßenbeleuchtung ist einwohnerunabhängig.

Die Stadt Hilden hat bei Betrachtung der Leuchtmittel eine relativ moderne Beleuchtungstechnik (u.a. 60% energiesparende Natriumdampflampen, Kompakt-Leuchtstofflampen und Halogen-Metall dampflampe).

Die Aufwendungen der Straßenbeleuchtung sind dennoch weiterhin durch Modernisierung zu senken. Eine Absenkung pro Lichtpunkt von 121 Euro auf etwa 100 Euro würde eine Absenkung um etwa 17% bedeuten. Vor dem Hintergrund der Hildener Gegebenheiten ist dieser Wert als Effizienzvorgabe pauschal bis Ende 2014 vorzusehen, d.h. 5,7% pro Jahr (insgesamt rund 100.000 Euro).

Aufwandsbestimmende Größen sind die Anzahl Lichtpunkte und der Stromverbrauch:

- Generell ist die Anzahl der Lichtpunkte kritisch zu prüfen und zu reduzieren.
- Die Betriebszeiten der Straßenbeleuchtung ist weiter zu optimieren: Ohne Absenkung (Kategorie 1), mit Nachtabschaltung (Kategorie 2): 22.30 bis 5:30 werktags, samstags, sonntags und feiertags bis 6:30, mit

Nachtabsenkung (Kategorie 3): 22.30 bis 5:30 werktags, samstags, sonntags und feiertags bis 6:30, Ausschaltung komplett, Stilllegung (Kategorie 4).

- Die Beleuchtungstechnik ist weiter zu modernisieren (u.a. Leuchtmittelaustausch, Verbesserung der Steuerungstechnik und Optimierung der Systemleistung pro Leuchte (geringere Watt-Zahl)).
- Für die Straßenbeleuchtung (Strom und Unterhalt) ist ein mit einer Effizienzvorgabe versehenes Budget an die Stadtwerke zu geben.

Stellungnahmen und Vorschläge der Verwaltung

Die Stadtwerke betreiben die Straßenbeleuchtung für die Stadt Hilden. Im Vertrag ist ein Pauschalentgelt für Betrieb, Instandhaltung und Strom vereinbart. Im Amt 66 wird kein diesbezügliches Fachpersonal mehr vorgehalten.

Der o.a. Vertrag enthält eine Preisgleitklausel. Danach erhöhen sich die Kosten von 590.000€ (Stand BSL) auf 680.000€. Wenn man den BSL Ansatz beibehält (100€/Lichtpunkt) müssten also nicht 17%, sondern 28% eingespart werden. Ob der von BSL gewählte Kennwert (Kosten pro Lichtpunkt) geeignet ist, müsste noch näher hinterfragt werden. Nach dem Benchmark hat Hilden eine geringe Lichtpunktdichte. Hier wäre auch zu hinterfragen, wie die Kosteneinsparungsvorgabe zur BSL-Angabe passt, dass 60% der Leuchten modern sind (mit entsprechend guten Energiewerten).

Natürlich lässt sich die Anzahl der Lichtpunkte reduzieren oder die Einschaltzeit verkürzen. Ohne konsequente Herangehensweise an diese Punkte dürfte das Einsparziel aber wohl in Frage stehen. Hier steht dann aber auch die Frage des Komforts und der Sicherheit immer mit zur Entscheidung.

Die Umrüstung auf wartungs- und stromärmere Leuchtsysteme erfordert Finanzmittel, welche die Stadt Hilden bereitstellen müsste. Dies wird von BSL aber nicht thematisiert. Nach Angabe der SWH besteht z.B. in Erkrath eine Budget von 90.000€/a um von veralteten HQL-Leuchten auf moderne Leuchtmittel umzurüsten.

Die Eingangswerte von BSL sind nicht korrekt. Statt 4937 Lichtpunkte gibt es 5073 Lichtpunkte (Stand SWH 30.9.11). Weiter müssen für den Benchmarkvergleich 25.000€/a für neue Lampen (Wg. Umbaumaßnahmen) und 10.000€/a Stromkosten für Illumination / Bushaltestellen herausgerechnet werden. Wenn man dies vornimmt, ergibt sich ein Betrag von 109€/Lichtpunkt. Um auf den von BSL vorgegebenen Benchmark von 100€/Lichtpunkt zu kommen, wären dann noch Einsparungen von 48.000€/a nötig. Nach Recherche der SWH ist Hilden bei diesem Kennwert 25% preiswerter als Erkrath und Düsseldorf. Wenn man statt des Kennwertes €/Lichtpunkt den Kennwert €/Einwohner nimmt, so liegt Hilden mit 10€/Einwohner deutlich im Feld der kostengünstigen Städte (13% unter Mittelwert).

Leider blendet BSL die Alterstruktur der Lampen völlig aus, obwohl dies im Benchmarkvergleich auch geprüft wurde. Hilden liegt mit einem mittleren Alter von 24 Jahren im oberen (schlechten) Vergleichsfeld.

Antrag Fraktionen

Antrag Nr. 070 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Es werden zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt, um alle Straßenlaternen auf moderne Leuchtsysteme umzurüsten. Dabei ist auch der neuste technische Standard der LED-Technik zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird gebeten, die jährlichen Kosten für eine Umstellung innerhalb der nächsten 3 Jahre (2012-2014) bzw. 5 Jahre (2012-2016) zu ermitteln und dem Fachausschuss zu den Haushaltsplanberatungen vorzustellen.

Begründung:

Die Nutzung moderner Leuchttechnik trägt zum Klimaschutz bei und reduziert zudem die Stromkosten.

Stellungnahme der Verwaltung zu Antrag 070:

In Hilden gibt es rund 5000 Straßenleuchten (Lichtpunkte). Davon sind rd. 40% älter als 30 Jahre (die Anlagen werden kaufmännisch in der städt. Bilanz auf 30 Jahre abgeschrieben). 25% sind Quecksilberdampfhochdrucklampen (keine Neubeschaffung nach 2015 wg. EU-Richtlinie). Aus den Gesichtspunkten Anlagenalterung, technische Entwicklung und gesetzliche Randbedingungen besteht mittelfristig ein gewisser Erneuerungsbedarf. Dabei ist zu berücksichtigen, da der Betrieb und die Instandhaltung der Straßenbeleuchtung vertraglich den Stadtwerken Hilden übertragen ist. Im Rahmen der vertraglichen Regelungen sind die SWH auch verpflichtet in einem gewissen Umfang Modernisierungen/Erneuerungen durchzuführen.

Wenn man dies in einem kurzen Zeitrahmen, wie vom Antragsteller vorgesehen, realisieren will, so geht dies deutlich über den SWH-Vertrag hinaus und es müssten zusätzliche Mittel eingesetzt werden. Dabei ist dann

allerdings auch zu berücksichtigen, dass z.B. bei straßenzugweisen Erneuerungen von Beleuchtungsanlagen ggfls. teilweise die Anlieger zur Mitfinanzierung heranzuziehen sind (Kommunalabgabengesetz).

Wenn man einmal in einer ersten globalen Betrachtung von einem Erneuerungsbedarf bei 25-40% der Lichtpunkte ausgeht und Kosten von 1500-2000€/Lichtpunkt (bei einem Kompletttausch der Anlage (Mast, Leuchte, Leuchtmittel), so ergibt sich ein Investitionsbedarf von 1,875 - 4 Mio. €. Einsparungen können dadurch entstehen, dass vielleicht nicht alle Maste ausgetauscht werden müssen (die Kosten sinken dann auf ca. 500€/Leuchte). Seriöse Schätzungen lassen sich aber nur nach einer näheren Betrachtung machen. An Energieeinsparung ergeben sich bei einer Leistungsreduzierung von ca. 30 W/Leuchte und 4000 Betriebsstunden/Jahr rund 150.000-240.000kwh/a. Dies sind dann Stromkosteneinsparungen von ca. 20.000-40.000€/a. Hier wird deutlich, dass sich ein solcher Austausch betriebswirtschaftlich über die Stromkostenersparnis so einfach nicht rechnet.

Aus den vorgenannten Randbedingungen ergeben sich Austauschkosten von 0,625 - 1,333 Mio.€/a (bei 3 Jahren Austauschzeit) bzw. 0,375 - 0,8 Mio. €/a (bei 5 Jahren Austauschzeit).

Bei all diesen Zahlen kann es sich naturgemäß nur um eine erste globale grobe Abschätzung handeln.

Bezüglich des LED-Einsatzes in der Straßenbeleuchtung gibt es derzeit noch technische Probleme (Lebensdauer, Kosten, Lichtausbeute, Blendung, Lichtfarbe, Standardisierung etc.) und wirtschaftlich rechnet sich der Einsatz derzeit in der Regel nicht. Insofern kann ein genereller Einsatz derzeit nicht befürwortet werden.

Stellungnahmen und Vorschläge von Sonstigen

--- keine ---

Beiträge von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Hildener Bürgerhaushalt (Internetforum)

Nutzer "joe21":

Privatisierung sinnvoll? Ist es nicht denkbar, dass Thema Straßenbeleuchtung komplett in ein privates Betreibermodell auszugliedern? Ich könnte mir vorstellen, dass bei der Menge an "Lichtpunkten" in Hilden hierüber noch mehr eingespart werden könnte als der Gutachzter zu glaubt. Ja und wenn man dazu sogar ein Konsortium Hildener Firmen gewinnen könnte, blieben auch die Gewerbesteuerereinnahmen in der Stadt. Ein Traum der sich rechnen könnte?

Stellungnahme der Verwaltung zu dem Beitrag von "joe21":

Es gibt sicherlich unterschiedlichste Möglichkeiten für die Betriebsorganisation der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Die derzeitige Praxis ist schon ein "Betreibermodell light" in dem Sinne, dass die komplette Betriebsführung zu einem pauschalierten Entgelt an eine Firma übertragen worden ist.

Hier kann man sicherlich noch weitergehende Modelle überlegen. Ob dies tatsächlich wirtschaftlicher wäre, könnte nur über detaillierte Untersuchungen ermittelt werden. Allerdings hätte dann die Stadt keinerlei Einfluss mehr darauf, ob der Betreiber dann aus dem Kreis Hildener Firmen stammt. Dies ergibt sich einfach daraus, dass eine solche Leistung europaweit öffentlich ausgeschrieben werden müsste. In diesem Wettbewerbsverfahren wäre letztlich der wirtschaftlichste Bieter zu beauftragen.

Also: Die Idee ist grundsätzlich überlegenswert, aber sind aber eine ganze Reihe von Punkten dazu zu prüfen.

Nutzer "Breidbach":

Modernisierung der Strassenleuchten

Es gibt doch mittlerweile eine Reihe von Lieferanten/Produzenten hochwertiger Strassenbeleuchtungen auf LED-Basis, die zum einen geringere Verbrauchswerte, zum anderen eine höhere Lichtausbeute (lm/W) bei gleichzeitig geringeren Wartungskosten ausweisen.

Sollten budget-technische Gründe gegen eine Umrüstung sprechen, sollte man sich mal Gedanken über das Thema "Leasing" machen.

Für ein Gespräch und Kontaktvermittlung stehe ich gerne zur Verfügung.

Weiterer Beitrag vom Nutzer "Breidbach":

In vielen Punkten ist mir das BSL-Gutachten einfach zu simpel: Kosten einsparen durch Kürzung von Personal oder Leistung. Das ist zwar (leider) häufig in der Praxis anzutreffen (wenn auch nicht populär), dennoch ein wenig schlicht und zeugt auch nicht grade von Kreativität.

Ich kann mir z.B. gut vorstellen, dass man Kosten einspart indem man verbrauchsarme Leuchtmittel (LED) einsetzt. Auch wenn die Stadt bei den SWH günstige Konditionen für Strom bekommt, gibt es weitere Spareffekte bei den Wartungs- und Entsorgungskosten.

Das Thema habe ich auch schon kurz im Forumsbereich "Strassenbeleuchtung" aufgegriffen. Gleiches gilt natürlich auch für städtische Gebäude (Büros, Schulen, Sport- und Lager-Hallen): LED-Röhren stellen eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Alternative zu konventionellen Leuchtstoffröhren dar:

- bis zu 70% Energieeinsparung
- hoch effizient (Lumen/Watt)
- langlebig (bis zu 50.000 Betriebsstunden im Vgl. zu ca. 5.000 Betriebsstunden bei Leuchtstoffröhren). Damit deutlich reduzierte Wartungskosten
- umweltfreundlich, da kein Quecksilber (somit kein Sondermüll)
- etc.

In den meisten Fällen können Leuchtstoffröhren unter Beibehalt der Leuchtenanzahl beleuchtungsstärke-neutral ersetzt werden. Für andere Leuchtenarten gibt es entsprechende LED-basierte Alternativen.

In der Regel werden LED-Leuchten mit hohen Farbtemperaturen als angenehmer empfunden, da sie nicht nur für eine gleichmässige Ausleuchtung sorgen, sondern auch einen höheren Kontrast bieten.

Zum Thema Finanzierung auch hier nochmal die Anregung "Leasing". Der Vollständigkeit halber sein noch erwähnt, dass ein Austausch nicht immer ökonomisch sinnvoll ist (Einzelfallbetrachtung). Vielleicht gibt es auch noch andere Bereiche, in denen durch intelligente Massnahmen Einsparungen erzielt werden können.

Für ein unverbindliches Gespräch stehe ich gerne zur Verfügung.

Stellungnahme der Verwaltung zum vorherigen Beitrag des Nutzers "Breidbach":

Vielen Dank für Ihren Vorschlag. Das Thema LED wird sicher auch in der Straßenbeleuchtung zukünftig ein Zukunftsfeld u.a. zur Kosten- und Energieeinsparung sein. Allerdings stellen sich in diesem Aufgabenbereich spezielle Anforderungen an die Beleuchtung, welche derzeit noch nicht in hinreichendem Maße erfüllt werden. Dazu zählen u.a.: Langlebigkeit, Lichtstromstabilität, Anlagennormung, Ersatzteilverfügbarkeit. Insofern wird hier derzeit der Markt weiter beobachtet.

Ergänzende Stellungnahme des Amtes für Gebäudewirtschaft zum Vorschlag vom Nutzer "Breidbach"

Durch die Stadt Hilden ist in den letzten Jahren in vielen städt. Gebäuden die Beleuchtung erneuert worden. Zum Einsatz kamen in diesen Gebäuden ausschließlich Anbaulampen mit elektronischen Vorschaltgeräten (EVG), die mit sog. T5-Leuchtstofflampen bestückt werden und den derzeitigen „Stand der Technik“ darstellen. Hierdurch wurde eine Erhöhung der mittleren Lebensdauer der Leuchtmittel von 5.000 auf ca. 18.000Std. erreicht. Des Weiteren werden -wenn sinnvoll und möglich- nur „dimmbare EVG's“ verbaut, um den Einbau von Präsenzmeldern sowie außenlichtabhängigen Helligkeitssteuerungen zu ermöglichen.

LED sind derzeit vor allem im Bereich der punktuellen Beleuchtung im Einsatz. Eine flächendeckende und vor allem gleichmässige Ausleuchtung von Arbeitsbereichen z.B. in Büro- und Schulgebäude kann derzeit mit den auf dem Markt angebotenen Beleuchtungskörpern (noch) nicht sichergestellt werden. Dies hat die Stadt Hilden als Betreiber der Gebäude jedoch zu gewährleisten. Insofern ist der flächendeckende Einsatz von LED-Beleuchtungen aktuell nicht zu gewährleisten.

Die Stadt Hilden verfolgt jedoch die Entwicklung in diesem Bereich mit besonderem Interesse und geht auch davon aus, dass die künftige Entwicklung den Einsatz von LED-Beleuchtungen ohne Einschränkungen ermöglichen wird.

Weiterhin wird in verschiedenen Publikationen auch der Umbau der derzeit vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen dargestellt, um anschließend LED-Röhren einsetzen zu können. Hier ist Folgendes festzuhalten:

1. Für den späteren Einsatz von LED-Röhren (im Austausch zu den jetzt eingesetzten T5 Neonröhren) müssten die EVG's außer Betrieb genommen werden und die Röhrenkontakte direkt mit einer Spannung von 230V versorgt werden. Durch die Außerbetriebnahme der EVG's verlieren die Lampen aber ihre „Bauartzulassung“ und die Stadt Hilden den Versicherungsschutz.
2. Selbst wenn der Verlust der Bauartzulassung akzeptiert würde, bestünde das beim Leuchtentausch die Gefahr, dass die anliegende 230V Spannung durch den Körper des Tauschenden abgeleitet würde.

Daraus resultiert, dass für den Einsatz von LED-Leuchten (Leuchtstoffröhrenform) alle derzeit eingebauten Lampenkörper gegen neue ausgetauscht werden müssten.

Weiterer Beitrag vom Nutzer "Breidbach":
Förderung durch Bundesumweltministerium:

Sie sprechen das richtigerweise ein wichtiges Thema an! Es gibt durchaus renommierte Hersteller, die 50.000 Betriebsstunden garantieren und 5 Jahre Garantie gewähren. Lagerhaltung und 24-Stunden Service sind dort selbstverständlich. Eine Lichtstromstabilität ist immer bei 160-260 Volt gegeben.

Falls es von Interesse ist:

Das Bundesumweltministerium fördert auf Grundlage der "Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen" Klimaschutzprojekte. Das Förderprogramm richtet sich an Kommunen, Kirchen, Hochschulen, Bildungseinrichtungen und kulturelle Einrichtungen.

WICHTIG: Einreichungsfrist: 01.01.2012 bis 31.03.2012

Nähere Infos unter <http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen/>

Zum Thema Versicherungsschutz: Die gesetzliche Regelung spricht von "kann". Darüber hinaus gibt es vom Hersteller eine Produkt- und Gewährleistungshaftpflicht, die im Falle eines Falles greifen würde. IdR reicht aber ein Gespräch mit der Versicherung aus, um dieses Thema zu klären.

Anlagen zur Empfehlung Gutachter, Stellungnahme der Verwaltung, etc.

Anl_Sonstige_001 (Gleichstellung),
Antrag Nr. 070 (B90/Grüne)

Empfehlung Nr E42 Zentrale technische Dienstleistungen des BauhofsAmt **6800** Produkt 010604 Technische Dienstleistungen/Bauhof

	2012	2013	2014
Mehrerträge	0,00	0,00	0,00
Minderaufwendungen	240.000,00	240.000,00	240.000,00
davon Personal	240.000,00	240.000,00	240.000,00
davon Sonstiges	0,00	0,00	0,00
Verbesserungspotenzial	240.000,00	240.000,00	240.000,00
Stellenreduzierung	4,00	4,00	4,00

Ergebnis der Abstimmung über die Empfehlung des Gutachters

	Dafür:	Dagegen:	Enthaltung:	Abstimmungsverhalten:
SteA				

H + F				

Beschlussempfehlung der Verwaltung zum Gutachten / Änderungsanträge

--

Empfehlung des Gutachters

Die übertariflich vergütete 15-minütige Frühstückspause und die damit einhergehenden 24 Minuten für An- und Abfahrt inklusive Rüstzeiten zum Bauhof sind sachlich nicht geboten. Bei einer Abschaffung ergibt sich ein rechnerisches Einsparpotential in einer Größenordnung von rund 4 VZÄ.

Erläuterungen zur Empfehlung des Gutachters

Für zentrale technische Dienstleistungen des Bauhofs werden im Haushaltsplan 2011 insgesamt 3.078.550 Euro veranschlagt. Zusätzlich sind Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen von 1.245.112 Euro angesetzt. Der Bauhof agiert als zentraler Dienstleister in einer Querschnittsfunktion und erzielt Erträge aus internen Leistungsbeziehungen von 854.473 Euro.

Für die zentralen technischen Dienstleistungen im Bauhof sind 55,10 VZÄ verplant. Dieser Aufwand verteilt sich auf die Kostenstellen wie folgt.

- Personal Grünunterhaltung: 27,50 VZÄ (für das Amt 66, Produkt Grünflächen, Spielplätze und Fließgewässer)
- Personal Kanalunterhaltung: 3,00 VZÄ (für das Amt 66, Produkt Stadtentwässerung)
- Personal Meister: 3,15 VZÄ (anteilig für die Produkte für das Amt 66)
- Personal Straßenunterhaltung/ Verkehrskolonnen: 17,00 VZÄ (für das Amt 66, Produkt Verkehrsflächen und Brücken)
- Personal Verwaltung: 2,45 VZÄ (anteilig für die Produkte für das Amt 66)
- Personal Werkstatt: 2,00 VZÄ (anteilig für die Produkte für das Amt 66).

Im Produkt Grünflächen, Spielplätze und Fließgewässer ist das Amt 68 für u.a. die Pflege und Unterhaltung von 70 Spiel- und Bolzplätzen, 95 Grünanlagen/ Grünwegverbindungen, Platz- und Wegeflächen, Straßenbegleitgrün sowie sonstigen städtischen Anlagen (u.a. Bänke, Schilder) zuständig.

Im Produkt Stadtentwässerung ist der Bauhof für die Kanalunterhaltung (274 km Kanäle) und die Unterhaltung/ Reinigung der Sinkkästen (ca. 6.000 Stück) verantwortlich.

Im Produkt Verkehrsflächen und Brücken unterhält und repariert der Bauhof öffentliche Straßen, Plätze,

Bürgersteige und Fahrradwege (u.a. 219 km Fahrbahn). Dazu gehört auch die Überprüfung und Instandhaltung von Fahrbahnmarkierungen, Ampelanlagen und der Beschilderung im Stadtgebiet.

Die Gebührenkalkulation wird regelmäßig aktualisiert. Der Aufwand für die kaufmännische Verwaltung ist angemessen. Bis auf wenige Ausnahmen verfügt der Bauhof über eine moderne technische Ausstattung.

Amt 66 ist für das Produkt Grünflächen, Spielplätze und Fließgewässer nach Haushaltsplan zuständig, d.h. konkret für die Planung, den Bau und die Instandhaltung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Außenanlagen an städtischen Gebäuden, Dauerkleingartenanlagen, Ausgleichsflächen, und sonstigen Grünflächen (außer Straßenbegleitgrün). Die Aufgabenteilung zwischen Amt 66 und 68 wird anders gelebt als im Haushaltsplan dargestellt. Das Amt 66 übernimmt vorrangig planerische und bauliche Aufgaben; das Amt 68 dagegen die Unterhaltungs- und Pflegeaufgaben.

Wie schon die GPA NRW im Bericht formuliert, gibt es kein Auftraggeber-Auftragnehmer-Verhältnis. Als Auftraggeber sind die Leistungen und Kosten gegenüber dem Auftragnehmer zu steuern. Dazu sind Bestandsdaten notwendig, die heute nur eingeschränkt vorliegen.

Im Bericht der Fa. Kohtes, Sauter und Partner aus 2004 wird die spezielle Pausenregelung im Bauhof Hilden bereits kritisiert. Danach gab es bereits damals einen unproduktiven Personalmehraufwand. Dieser entstand durch An- und Abfahrten in der Arbeitszeit zum Bauhof, um eine bezahlte Frühstückspause von 15 Minuten und eine Mittagspause abzuhalten. Diese Regelung besteht noch heute. Die ausgesprochene Empfehlung, wonach die Frühstückspause grundsätzlich am Arbeitsort zu nehmen ist und 15 Minuten nicht überschritten werden sollten, wurde nicht umgesetzt. Nicht umgesetzt wurde auch die Empfehlung, die Mittagspause nur dann im Bauhof zu verbringen, wenn die Arbeitsstelle in der Nähe liegt und deren Verlassen keinen Zusatzaufwand verursacht.

Die Stadt Hilden vergütet den Beschäftigten des Amtes 68 eine 15-minütige Frühstückspause als übertarifliche Leistung. Bei 55,10 VZÄ in der Grünunterhaltung, Kanalunterhaltung und Straßenunterhaltung/Verkehrskolonnen ergibt dies rechnerisch eine Jahresarbeitskapazität von 1,76 VZÄ.

Weil die Frühstückspause auf dem Betriebshof im Regelfall stattfindet, fallen Zeiten für An- und Abfahrt inklusive Rüstzeiten durchschnittlich jeweils 12 Minuten an. Umgerechnet in Arbeitskapazitäten ergeben sich rechnerisch 2,43 VZÄ.

Das Potential liegt rechnerisch bei insgesamt rund vier Stellen bzw. 160.000 Euro.

Stellungnahmen und Vorschläge der Verwaltung

Die unbezahlte Frühstückspause, die von Teilen der Belegschaft noch in den Unterkünften verbracht wird, ist ein steter Diskussionspunkt. Die bisherigen Ansätze, eine Änderung herbeizuführen, waren nicht erfolgreich. Eine Umfrage bei umliegenden Bauhöfen hat ergeben, dass zum Beispiel in Velbert und Mettmann dieselbe Regelung besteht. In Ratingen beträgt die gewährte Frühstückspausenzeit statt 15 nur 10 Minuten. Der Zentrale Bauhof Hilden ist insofern kein Exot. Aber auch in anderen Bereichen der Stadtverwaltung ist es üblich, dass zwischen Dienstbeginn und vorgeschriebener Mittagspause die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Frühstücksbrot o.ä. zu sich nehmen. Auch dies geschieht am Arbeitsplatz in der Arbeitszeit. Bei der Stadtverwaltung Hilden besteht zu diesen Fällen keine konkrete Regelung, da eine Kantine nicht geführt wird.

Ein Mitarbeiter des Zentralen Bauhofes, der gerade mit einem Freischneider eine der vielen verkoteten Wiesen gemäht hat, könnte mal eben an seinem Fahrzeug in ein mitgenommenes Butterbrot beißen. Aber ist das aus hygienischen Gründen akzeptabel? Auch die übrigen Tätigkeiten führen zu Verschmutzungen der unterschiedlichen Art.

Solange keine Möglichkeit des „Händewaschens“ vor Ort besteht, ist die Frühstückspause am Einsatzort aus hygienischen Gründen problematisch. Die Pausenzeiten werden zudem regelmäßig zu Toilettengängen genutzt. Im Stadtgebiet besteht hierzu nur an wenigen Stellen die Möglichkeit.

Zudem sind die bezüglich der Frühstückspause erstellten Annahmen teilweise unzutreffend. BSL rechnet mit 15 Minuten übertariflicher Pausenzeit und nochmals jeweils 12 Minuten für die Anfahrt zur und die Abfahrt nach der Frühstückspause. Die Fahrtzeiten sind sehr großzügig angesetzt. Lt. Routenplaner Navteq ist von folgenden Fahrtzeiten auszugehen:

- Walder Straße 427 (Ortsgrenze Solingen) 11 Minuten
- Richrather Straße 307 (Ortsgrenze Langenfeld) 9 Minuten
- Düsseldorfer Straße 214 (Ortsgrenze Düsseldorf) 6 Minuten
- Kesselweiher (Ortsgrenze Haan) 8 Minuten

Im Mittel kann man von einer Fahrtzeit bei maximaler Entfernung von 8 Minuten je Strecke ausgehen. Nun sind nicht alle Arbeitsstellen immer an der Ortsgrenze zu finden. Sie können auch in unmittelbarer Nähe zur Unterkunft sein. Um diesen Effekt auszugleichen, wird vorgeschlagen, je Fahrtstrecke 4 Minuten anzusetzen. Im Gegensatz zu den Vermutungen von BSL ergeben sich so Gesamtfahrtzeiten von nur 8 Minuten statt der angesetzten 24 Minuten. Dies ist ein Drittel des von BSL zu hoch angesetzten Zeitanteils.

BSL geht bei seiner Berechnung von 55,10 VZÄ aus. Von BSL werden in Abgang für Verwaltung und Werkstatt 4,45 VZÄ gebracht. Die 3,15 VZÄ für die Meister müssten ebenfalls in Abgang gebracht werden, da die Meister einen kombinierten Büroarbeitsplatz haben. Sie sind mit den Verwaltungskräften und Werkstattkräften zu vergleichen. Bei nur 47,5 VZÄ ergibt sich bei einem evt. Wegfall der bezahlten Pause nur ein Einsparungspotential von 1,5 Stellen.

Noch erheblicher sind die Auswirkungen auf die Berechnungen bei den Fahrtzeiten. Bei nur 47,5 VZÄ und Beibehaltung der 24 Minuten reduziert sich der Ansatz von angenommenen 2,56 VZÄ auf nur 2,4 VZÄ. Wenn nun die Fahrtzeiten wie oben dargestellt realistisch angesetzt werden, reduziert sich diese Zahl auf 0,8 VZÄ. So verbleiben nur noch 2,3 VZÄ als evt. Einsparpotential übrig. Das Ergebnisverbesserungspotential sinkt so von 240.000 € auf 138.000 €.

Eine rechtliche Abklärung mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband und der zuständigen Berufsgenossenschaft findet zurzeit statt.

Antrag Fraktionen

Antrag Nr. 045 der dUH-Fraktion:

Der Bürgermeister wird beauftragt, bezahlte Pausenzeiten an städtische Bedienstete nur in den tariflich vorgeschriebenen Fällen zu gewähren. 2,3 VZÄ sind mit einem kw-Vermerk zu versehen.

Begründung:

Die Stellungnahme der Verwaltung zu Empfehlung 42 erkennt, dass es nicht um die Gewährung von Pausen, sondern um deren übertarifliche Vergütung geht. Falls dies auch im Rathaus so praktiziert werden sollte, ist dies umgehend abzustellen. Im übrigen gilt, dass jeder Handwerker und vor allem jeder Bauarbeiter seine Pausenbrote vor Ort einnehmen muss.

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag Nr. 045:

Die bisher den Mitarbeitern/innen in den Bereichen Grünflächen- und Straßenunterhaltung gebilligte bezahlte Frühstückspause ist eine freiwillige Maßnahme, die über das reine Tarifrecht hinausgeht. Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit diesen Beschäftigten auch eine Vereinbarung besteht, nach der die bisher für das Umziehen der vorgeschriebenen Dienstbekleidung benötigte Zeit den Mitarbeitern nicht als Arbeitszeit vergütet wird, obwohl es sich nach der laufenden Rechtsprechung um Arbeitszeit handelt.

Zusätzlich ist bei der Entscheidung über den zukünftigen Umgang mit den Pausen auf dem Bauhof zu beachten, dass nach Auffassung der Unfallkasse Rheinland und der Gartenbauberufsgenossenschaft die Benutzung der Toilettenanlagen z. B. in Schulen, Kindergärten, Sporthallen oder öffentlichen Gebäuden wegen der Gefährdung der übrigen Nutzer dieser Toiletten mit gesundheitsschädlichen Keimen nicht in Betracht kommt. Zudem muss den Beschäftigten Gelegenheit zur Dekontamination vor der Essenseinnahme gegeben werden. Somit muss den Mitarbeitern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Toiletten des Bauhofes zu nutzen. Hierdurch entstehende Fahrtzeiten sind dabei nicht zu vermeiden.

Die Verwaltung wird deshalb eine Regelung erarbeiten, die neben den hygienischen Notwendigkeiten auch die Thematik der Umkleidezeiten berücksichtigt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass Regelungen zu Arbeitszeiten und Pausen der Mitarbeiter in die Organisationshoheit des Bürgermeisters fallen, so dass sie sich der politische Beschlussfassung entziehen.

Zwischenzeitlich liegt eine Stellungnahme der Gartenbauberufsgenossenschaft vor. In ihr werden u. a. auch die gesetzlichen Mindestanforderungen an Pausen-, Waschräume und Toiletten dargestellt. Bei einer Neuregelung sind die gesetzlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

Antrag Nr. 098 der FDP-Fraktion:
Stellenreduzierung – 4,00 VZÄ.

Begründung:
Wir folgen der Empfehlung Nr. 42 des BSL-Gutachtens.

Stellungnahmen und Vorschläge von Sonstigen

Auszug aus der Stellungnahme des Personalrates der Stadt Hilden (der vollständige Text ist der Anlage zur entnehmen):

... Die übertarifliche Regelung der 15-min. Frühstückspause auf dem Zentralen Bauhof wurde immer schon von Seiten des Arbeitgebers geduldet, weil auch sachlich gerechtfertigt.

Wie in dieser Empfehlung und auch auf dem verwiesenen Bericht der Fa. Kothes, Sauter und Partner, wo auf einen unproduktiven Personalmehraufwand aufgrund von Fahrzeiten wegen Pausen hingewiesen wird, muss man folgende Punkte beachten.

Aus Gründen von Arbeitsabläufen werden die meisten Pausenzeiten auf dem Bauhof abgehalten. Zum Beispiel die Kehrmaschine kippt den aufgenommenen Kehrdreck auf dem Bauhof ab und muss neu Wasser aufnehmen. Während diesem Vorgang wird die Pause abgehalten. So ähnlich verhält sich das mit den Kollegen der Bezirksreinigung, welche ihre Behälter bzw. Fahrzeuge entleeren müssen. In anderen Bereichen ist es ähnlich so.

Auch der Aspekt Hygiene vor der Nahrungsaufnahme musste berücksichtigt werden, weil hier eine Infektion aufgrund der Tätigkeit (Müll, Abfälle) entsteht. Schon beim Umbau des Bauhofes musste eine Schwarz/Weiß Trennung erfolgen, welche sich nicht nur im Wasch- und Umkleidebereich auswirkte, selbst im Pausenraum musste eine Trennung der Arbeitsbereiche durchgeführt werden. Überlegungen bei städt. Einrichtungen im Stadtgebiet, wie zum Beispiel Schulen oder Kindergärten, die sanitären Anlagen zu nutzen wurden aus o.g. Gründen verneint.

Aufgrund dieser Punkte ist festzuhalten dass die beschriebenen Gründe einer unproduktiven und nicht gerechtfertigten Fahrzeit zum Abhalten der Pause als nicht haltbare Aussage und die damit berechneten 4 VZÄ nicht gerechtfertigt sind.

Der nächste Aspekt der in dieser Sache dann auch zu berücksichtigen ist, wenn man von einer übertariflichen Bezahlung redet, der Arbeitsbeginn der 104 gewerblich Beschäftigten des Zentralen Bauhof.

Aus arbeitsorganisatorischen Gründen, wie Arbeitseinteilung in andere Aufgabenbereichen oder umorganisieren bei Ausfällen, werden die Beschäftigten gehalten sich min. 10 Minuten vor Dienstbeginn zur Anwesenheitskontrolle einzufinden. Dieses beinhaltet auch das Tragen der vorgeschriebenen Schutzkleidung. Da das Anlegen und Ablegen von vorgeschriebener Schutzkleidung arbeitsrechtlich Arbeitszeit ist, muss man auch folgende Berechnung tätigen:

104 Beschäftigte x 10 min täglich / 60 min = 17,33 Stunden
17,33 Std. x 220 Arbeitstage = 3.812,60 Stunden
3.812,60 / 1.500 Jahresarbeitsstd. = 2,54 VZÄ

Somit ergibt sich eine 2,54 VZÄ welche dem Arbeitgeber bisher unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Rechnet man nun die im Bericht angesetzten 1,76 VZÄ bei 15-minütigen übertariflich gezahlte Frühstückspause dagegen bekommt der Arbeitgeber unentgeltlich 0,78 VZÄ von der Belegschaft gestellt.

Da diese Arbeitsweise schon seit geraumer Zeit so auf dem Bauhof praktiziert und auch von der Belegschaft so angenommen wird, stellte sich auch bisher nicht die Frage der übertariflich gezahlten Pause bzw. unentgeltlichen Arbeitszeit.

Aus diesen genannten Gründen werden wir dieser Empfehlung so nicht zustimmen können. ...

Beiträge von Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Hildener Bürgerhaushalt (Internetforum)

Nutzer "joe21":

sehr Großzügige Handhabung. Ich staune über diese großzügige Handhabung. Ich kenne kein Unternehmen, dass eine solche Verfahrensweise duldet. Gibt es einen tariflichen Hintergrund zu dieser Regelung oder wird das so gehandhabt, "weil es schon immer so war"?

Nutzer "klaus-d-kahl":

Grünflächenreinigung: Die Arbeitstruppps sind erkennbar zu groß: 2 arbeiten, 3 schauen zu!

Anlagen zur Empfehlung Gutachter, Stellungnahme der Verwaltung, etc.

Anl_Sonstige_001 (Gleichstellung),

Anl_Sonstige_005 (Personalrat),

Antrag Nr. 045 (dUH),

Antrag Nr. 098 (FDP)